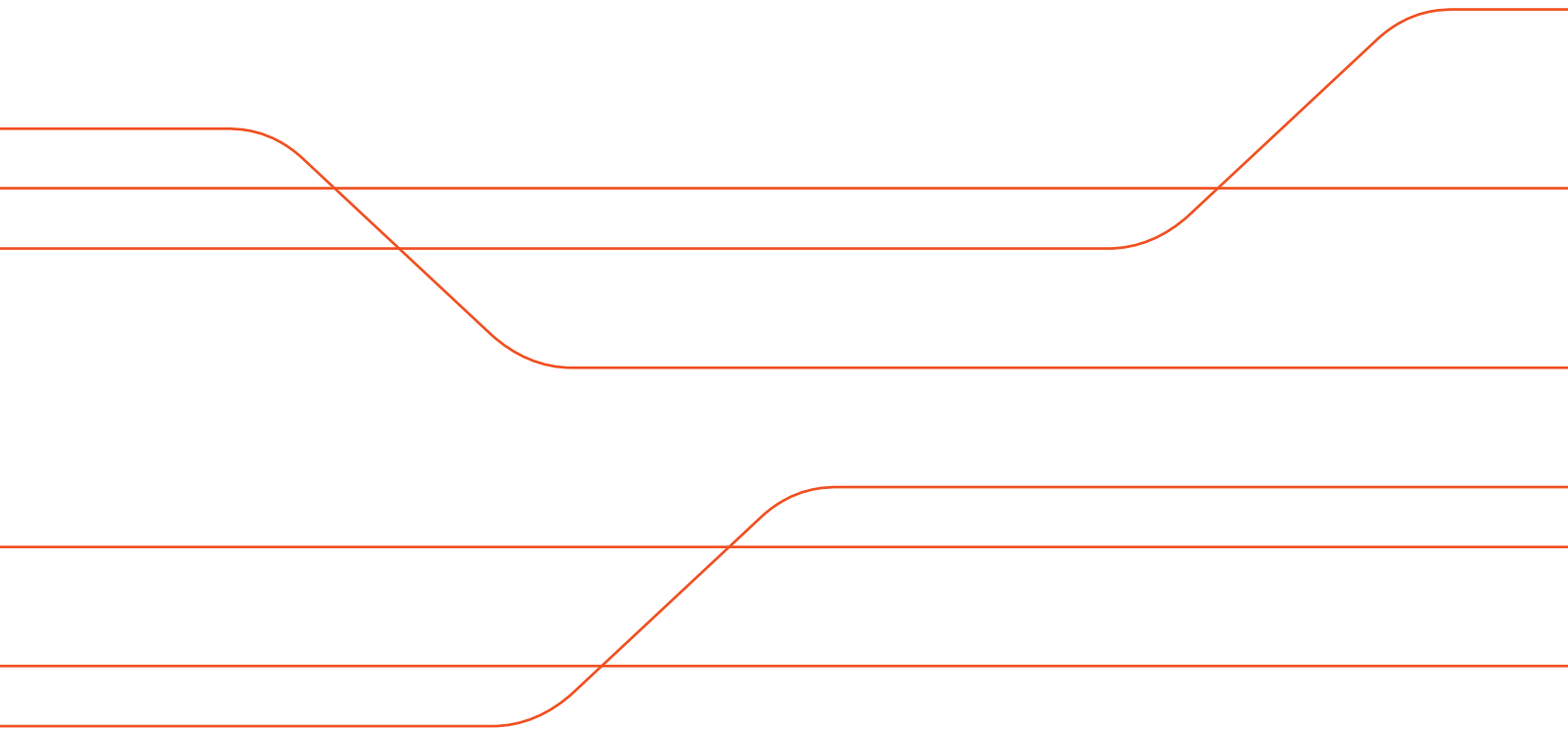


Kotierungsreglement

(Kotierungsreglement, KR)

Vom 4. April 2018
Datum des Inkrafttretens: 25. Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	7
A	Zweck und Anwendungsbereich	7
Art. 1	Zweck	7
Art. 2	Anwendungsbereich.....	7
B	Kompetenzen des Regulatory Board	7
Art. 3	Regulatorische Standards und Entscheidungskompetenzen.....	7
Art. 4	Ausführungserlasse	8
Art. 5	Rundschreiben und Mitteilungen	8
Art. 6	Auskunftspflichten.....	8
Art. 7	Ausnahmen	9
C	Sprachregelung	9
Art. 8	Sprache.....	9
D	Auslagerung	9
Art. 8a	Auslagerung	9
E	Datenschutz.....	9
Art. 8b	Datenschutz.....	9
II	Kotierung	10
A	Voraussetzungen für die Kotierung	10
Art. 9	Grundsatz	10
Art. 9a	Standard für Beteiligungsrechte	10
1	Anforderungen an den Emittenten	10
Art. 10	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	10
Art. 11	Dauer	10
Art. 12	Jahresabschlüsse	10
Art. 13	Revisionsorgane	10
Art. 14	Revisionsbericht	11
Art. 15	Kapitalausstattung	11
Art. 16	Weitergehende Anforderungen	11
2	Anforderungen an die Effekten.....	11
Art. 17	Rechtsbestand	11
Art. 18	Gattungsmässige Kotierung	11
Art. 19	Streuung	11
Art. 20	Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten.....	11
Art. 21	Handelbarkeit	11
Art. 22	Stückelung.....	12
Art. 23	Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement)	12
Art. 24	Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen	12
Art. 25	Kotierung im Heimatstaat.....	12
Art. 26	Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen	12

B	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	12
1	Kotierungsprospekt	12
Art. 27	Grundsatz	12
Art. 28	Inhalt des Kotierungsprospekts	13
Art. 29	Form des Kotierungsprospekts.....	13
Art. 30	Form der Veröffentlichung	13
Art. 31	Zeitpunkt der Veröffentlichung.....	14
Art. 32	Gestaltung	14
Art. 33	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts.....	14
Art. 34	Kürzung des Kotierungsprospekts.....	15
Art. 35	Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»).....	15
Art. 36	Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben.....	15
2	«Offizielle Mitteilung»	16
Art. 37	Grundsatz (aufgehoben)	16
Art. 38	Form der Veröffentlichung (aufgehoben)	16
Art. 39	Zeitpunkt der Veröffentlichung (aufgehoben).....	16
Art. 40	Inhalt des Kotierungsinserats (aufgehoben)	16
Art. 40a	«Offizielle Mitteilung»	16
Art. 40b	Zeitpunkt der Veröffentlichung.....	16
3	Weitere Publizitätspflichten	16
Art. 41	Auflage von Informationsdokumenten	16
C	Kotierungsverfahren	17
Art. 42	Kotierungsgesuch.....	17
Art. 43	Einreichung des Kotierungsgesuchs	17
Art. 44	Inhalt des Kotierungsgesuchs.....	17
Art. 45	Emittentenerklärung	17
Art. 46	Prüfung des Kotierungsgesuchs.....	17
Art. 47	Entscheid.....	18
Art. 48	Vorentscheid.....	18
III	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	18
A	Periodische Berichterstattung	18
Art. 49	Jährliche Berichterstattung.....	18
Art. 50	Zwischenberichterstattung.....	18
Art. 51	Rechnungslegungsstandards	18
B	Weitere Informationspflichten	19
Art. 52	Unternehmenskalender	19
Art. 53	Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität).....	19
Art. 54	Bekanntgabeaufschub.....	19
Art. 55	Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte	19
Art. 56	Offenlegung von Management-Transaktionen	19
IV	Sistierung des Handels und Dekotierung	20

Art. 57	Sistierung des Handels	20
Art. 58	Dekotierung	20
V	Sanktionen.....	21
Art. 59	Zuständigkeit und Verfahren	21
Art. 60	Verstöße durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannten Vertreter	21
Art. 61	Sanktionen.....	21
VI	Rechtsmittel.....	21
Art. 62	Grundsatz	21
VII	Gebührenregelung	22
Art. 63	Gebühren	22
VIII	Ergänzende Sonderbestimmungen	23
Art. 64	Grundsatz	23
A	Investmentgesellschaften	23
Art. 65	Definition	23
1	Voraussetzungen für die Kotierung	23
Art. 66	Dauer	23
Art. 67	Anlagepolitik.....	23
Art. 68	Domizil im Ausland.....	23
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	24
Art. 69	Inhalt des Kotierungsprospekts	24
Art. 70	Orientierung über Risiken	24
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	24
Art. 71	Jährliche Berichterstattung.....	24
Art. 72	Zwischenberichterstattung	24
Art. 73	Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value).....	24
Art. 74	Bewertung schwer bewertbarer Anlagen.....	24
Art. 75	Einhaltung der Anlagepolitik.....	25
Art. 76	Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells	25
B	Immobilien-gesellschaften	25
Art. 77	Definition	25
1	Voraussetzungen für die Kotierung	25
Art. 78	Dauer	25
Art. 79	Anlagepolitik.....	26
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	26
Art. 80	Inhalt des Kotierungsprospekts	26
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	26
Art. 81	Jährliche Berichterstattung.....	26
Art. 82	Zwischenberichterstattung	26
Art. 83	Einhaltung der Anlagepolitik.....	26

Art. 84	Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells	27
C	Gesellschaften des Domestic Standard (aufgehoben)	27
1	Voraussetzungen für die Kotierung (aufgehoben)	27
Art. 85	Dauer (aufgehoben)	27
Art. 86	Jahresabschlüsse (aufgehoben)	27
Art. 87	Kapitalausstattung (aufgehoben)	27
Art. 88	Streuung (aufgehoben)	27
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung (aufgehoben)	27
Art. 89	Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	27
D	Hinterlegungsscheine	27
Art. 90	Definitionen	27
1	Voraussetzungen für die Kotierung	28
Art. 91	Anforderungen an den Emittenten	28
Art. 92	Anforderungen an den Depositär	28
Art. 93	Treuhänderisches Halten der Basisaktien	28
Art. 94	Anforderungen an die Hinterlegungsscheine	28
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	28
Art. 95	Inhalt des Kotierungsprospekts	28
Art. 96	Kürzung des Kotierungsprospekts	28
Art. 97	Kotierungsinserat (aufgehoben)	29
Art. 98	Emittentenerklärung	29
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	29
Art. 99	Grundsatz	29
Art. 100	Management-Transaktionen	29
Art. 101	Informationen zur Corporate Governance	29
Art. 102	Zwischenberichterstattung	29
Art. 103	Laufende Meldepflichten	29
Art. 104	Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag	29
E	Kollektive Kapitalanlagen	29
Art. 105	Definition	29
Art. 106	Ausführende Bestimmungen	30
1	Voraussetzungen für die Kotierung	30
Art. 107	Dauer	30
Art. 108	Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile	30
Art. 109	Verfügung der FINMA	30
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	30
Art. 110	Kotierungsprospekt	30
Art. 111	Emittentenerklärung	30
Art. 112	Kotierungsinserat (aufgehoben)	31
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	31
Art. 113	Jährliche und Zwischenberichterstattung	31

Art. 113a	Management-Transaktionen.....	31
IX	Schlussbestimmungen	31
A	Inkrafttreten	31
Art. 114	Inkrafttreten	31
B	Übergangsbestimmungen	31
Art. 115	Bisher kotierte Effekten	31
Art. 116	Hängige Kotierungs- und Sanktionsverfahren.....	31
Art. 117	Periodische Berichterstattung	31
C	Revisionen	32
Art. 118	Revisionen	32

I Allgemeine Bestimmungen

A Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Das Kotierungsreglement («KR») bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zum Börsenhandel zu verschaffen und für die Anleger Transparenz hinsichtlich der Qualität der Emittenten und der Eigenschaften der Effekten sicherzustellen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Kotierungsreglement enthält allgemeine Bestimmungen und regelt die Kotierung von Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

² Die Kotierung von weiteren Produkten (z.B. Anleihen, Derivate, Exchange Traded Products) wird in Zusatzreglementen geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)

B Kompetenzen des Regulatory Board

Art. 3 Regulatorische Standards und Entscheidungskompetenzen

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) über die Zulassung von Effekten (inkl. provisorische Zulassung zum Handel) sowie die Zuordnung von Effekten unter einzelne Standards für Beteiligungs- und Forderungsrechte von SIX Swiss Exchange.

² Der Standard für Beteiligungsrechte wird in folgende regulatorische Standards aufgeteilt:

- International Reporting Standard;
- Swiss Reporting Standard;
- Standard für Investmentgesellschaften;
- Standard für Immobiliengesellschaften;
- Standard für Hinterlegungsscheine;
- Standard für Kollektive Kapitalanlagen.

³ Der Standard für Forderungsrechte wird in folgende regulatorische Standards aufgeteilt:

- Standard für Anleihen;
- Standard für Derivate;
- Standard für Exchange Traded Products.

⁴ Das Regulatory Board kann Kriterien festlegen, nach welchen bestimmte Effekten oder Effektenkategorien an Börsen zu handeln sind, welche SIX Swiss Exchange mit Dritten im In- oder Ausland verabredet.

⁵ Das Regulatory Board legt in einer Richtlinie fest, welche Rechnungslegungsstandards in den einzelnen regulatorischen Standards zulässig sind.

⁶ Es hat die Oberaufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung.

⁷ Es entscheidet über die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung, soweit es sich dabei nicht um Sanktionen handelt.

⁸ Es kann die Modalitäten der Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 3. Dezember 2015 (FinfraV-FINMA) durch den Emittenten regeln.

⁹ Es kann Vorschriften betreffend Bekanntmachungen und Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte sowie betreffend den Unternehmenskalender erlassen und namentlich vorschreiben, dass der Emittent zur Übermittlung der Informationen eine elektronische Plattform von SIX Swiss Exchange verwendet.

¹⁰ Im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigt das Regulatory Board die Interessen der Marktteilnehmer, der Anleger und der Emittenten.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)
- [Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG\)](#)
- [Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel \(Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA\)](#)
- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)

Art. 4 Ausführungserlasse

Zur Regelung von Detailfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Kotierungsreglements und der Zusatzreglemente kann das Regulatory Board Richtlinien erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)

Art. 5 Rundschreiben und Mitteilungen

¹ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») können ihre Praxis im Rahmen von Rundschreiben erläutern.

² Die Inkraftsetzung neuer Erlasse oder deren Änderungen sowie die Publikation von Einzelentscheiden oder von grundlegenden Praxisänderungen erfolgt in Form von Mitteilungen des Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation.

Art. 6 Auskunftspflichten

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation von Emittenten und/oder Sicherheitsgebern alle Auskünfte verlangen, die für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten und/oder Sicherheitsgebers durch die Anleger sowie für die Überwachung der Einhaltung der Regularien des Regulatory Board und die Untersuchung von allfälligen Verstössen notwendig sind. Dazu können die entsprechenden Unterlagen herausverlangt werden.

² Im Rahmen der Prüfung von Kotierungsgesuchen können das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation insbesondere Erläuterungen und weitere Informationen sowie Ergänzungen der Dokumentation verlangen sowie, nach entsprechender Information des Emittenten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen von Dritten einholen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

³ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation können vom Emittenten und/oder Sicherheitsgeber verlangen, dass er bestimmte Auskünfte veröffentlicht.

⁴ Nimmt der Emittent und/oder Sicherheitsgeber eine vom Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation verlangte Bekanntmachung nicht vor, so können das Regulatory Board oder SIX Exchange Regulation nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Informationen selber veröffentlichen, soweit sie dazu in der Lage sind.

⁵ Die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 7 Ausnahmen

¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kotierungsreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder der Börse nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung einer Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

C Sprachregelung

Art. 8 Sprache

Die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kotierungsreglements und seinen Ausführungserlassen einzureichenden Dokumente können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht werden.

D Auslagerung

Art. 8a Auslagerung

SIX Swiss Exchange ist berechtigt zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen an Gruppengesellschaften der SIX Group AG sowie externe Dritte im In- und Ausland. Dies betrifft insbesondere die Archivierung von Daten, Stammdatenverwaltung, IT- und Back-Office-Funktionen, auf die Gewährleistung eines fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handels abzielende Tätigkeiten sowie das Betreiben von Matching- und Marktdatenverteilungssystemen. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Dienstleistungserbringer einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen.

E Datenschutz

Art. 8b Datenschutz

Geben Emittenten, sponsernde Effekthändler, Sicherheitsgeber und anerkannte Vertreter Daten ihrer Mitarbeiter oder von ihnen beauftragten natürlichen Personen (Betroffene) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten (berechtigte Interessen) an SIX Exchange Regulation weiter, so sind sie für die Rechtmässigkeit der Weitergabe unter Einhaltung der für sie anwendbaren Gesetze verantwortlich. Sie müssen die Betroffenen gemäss den gesetzlichen Vorgaben umfassend über die Weitergabe an und die Verwendung ihrer Daten durch SIX Exchange Regulation informieren. Sie müssen die Betroffenen insbesondere über Folgendes informieren:

1. SIX Exchange Regulation verarbeitet die Daten der Betroffenen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 27 ff. FinfraG);
2. SIX Exchange Regulation und die Rechtsprechungsorgane von SIX Group können die Daten der Betroffenen allenfalls im Rahmen einer Untersuchung oder eines Sanktionsverfahrens gemäss den Reglementen von SIX Exchange Regulation und deren Ausführungserlassen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 27 ff. FinfraG) verwenden;
3. SIX Exchange Regulation kann die Daten der Betroffenen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 27 ff. FinfraG) an die Eidg. Finanzmarktaufsicht oder an andere staatliche Stellen, einschliesslich Gerichten, weiterleiten.

II Kotierung

A Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 9 Grundsatz

¹ Der Gesuchsteller (Art. 43) hat nachzuweisen, dass die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich des Emittenten und der Effekten erfüllt sind.

² Das Regulatory Board kann auch bei Erfüllen der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ablehnen, sofern dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

Art. 9a Standard für Beteiligungsrechte

¹ Die Anforderungen an Emittenten und Effekten des International Reporting Standards und des Swiss Reporting Standards sind in Art. 10-26 geregelt.

² Die Anforderungen an Emittenten und Effekten des Standards Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften, Hinterlegungsscheine und kollektive Kapitalanlagen richten sich nach den Kapiteln A, B, D und E des Titels VIII.

1 Anforderungen an den Emittenten

Art. 10 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.

Art. 11 Dauer

¹ Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

² Ausnahmeregelungen, namentlich für junge Gesellschaften, werden in einer Richtlinie geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 12 Jahresabschlüsse

Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 13 Revisionsorgane

¹ Der Emittent erfüllt bei der Bestellung der Revisionsorgane die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

² Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation Veränderungen der Revisionsorgane unverzüglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- [Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren \(Revisionsaufsichtsgesetz, RAG\)](#)

Art. 14 Revisionsbericht

Das gemäss Art. 13 bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 15 Kapitalausstattung

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 2.5 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

Art. 16 Weitergehende Anforderungen

Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

2 Anforderungen an die Effekten

Art. 17 Rechtsbestand

¹ Die Effekten müssen im Zeitpunkt der Kotierung in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben worden sein und den für die Effekten geltenden Vorschriften entsprechen. Auch die Form der Effekten richtet sich nach dem auf sie und den Emittenten anwendbaren Recht.

² Die Kotierung von bedingtem Kapital bleibt vorbehalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

Art. 18 Gattungsmässige Kotierung

Die Kotierung muss alle ausgegebenen Effekten derselben Kategorie umfassen.

Art. 19 Streuung

¹ Zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Effekten bestehen.

² Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 25 Mio. beträgt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

Art. 20 Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten

Die Bestimmungen betreffend Streuung sind auf eine blosser Erhöhung der Anzahl von bereits kotierten Effekten nicht anwendbar.

Art. 21 Handelbarkeit

¹ Der ordnungsgemässe Handel von Effekten an der Börse muss sichergestellt und der Ausweis über die Rechtsträgerschaft geregelt sein.

² Effekten, deren Übertragung einer Genehmigung oder einer Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Erwerber unterliegen können kotiert werden, wenn die Handelbarkeit gewährleistet ist und die Erfüllung einer Transaktion nicht gefährdet ist.

Art. 22 Stückelung

Die Stückelung der Gesamtsumme der Effekten muss die Abwicklung einer Börsentransaktion in der Höhe einer Schlusseinheit gemäss den anwendbaren Bestimmungen der Börse, an welcher sie zum Handel zugelassen sind, ermöglichen.

Siehe hierzu auch:

- [SIX Swiss Exchange Guides](#)

Art. 23 Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement)

Der Emittent hat sicherzustellen, dass Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) über die von SIX Swiss Exchange zugelassenen Abwicklungssysteme erfolgen können.

Siehe hierzu auch:

- [Handelsreglement von SIX Swiss Exchange](#)

Art. 24 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen

¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Ertragsdienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 24 Abs. 1 genannten Handlungen einer Bank oder einem Effektenhändler, welcher über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt, oder der Schweizerischen Nationalbank übertragen. Die Bank bzw. der Effektenhändler muss der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

Art. 25 Kotierung im Heimatstaat

Effekten eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, die weder in diesem Staat noch im Staat ihrer hauptsächlichlichen Verbreitung an einer Börse kotiert sind, dürfen nur kotiert werden, wenn bestätigt wird, dass die Kotierung in diesen Staaten nicht wegen Anlegerschutzvorschriften unterblieben ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

Art. 26 Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen

Die in den Art. 10, 13, 16, 18, 21, 22, 23 und 24 niedergelegten Kotierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Kotierung aufrechtzuerhalten.

B Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

1 Kotierungsprospekt

Art. 27 Grundsatz

¹ Im Hinblick auf die Kotierung hat der Emittent einen Kotierungsprospekt zu veröffentlichen, welcher die Angaben enthält, die nötig sind, um dem sachkundigen Anleger ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Effekten verbundenen Rechte zu gestatten.

² Auf besondere Risiken ist ausdrücklich hinzuweisen.

Siehe hierzu auch:

- Schema A
- Schema B
- Schema C
- Schema D

- Schema E
- Schema F
- Schema G
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 28 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

Art. 29 Form des Kotierungsprospekts

¹ Der Kotierungsprospekt ist grundsätzlich als einteiliges Dokument zu erstellen.

² Für den Fall, dass Emissionspreis und/oder Emissionsvolumen im Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsprospekts noch nicht bekannt sind, kann der Kotierungsprospekt auch als zweiteiliges Dokument erstellt werden, indem nach Bekanntwerden der fehlenden Angaben der erste Teil des Kotierungsprospekts mit einem Zusatz ergänzt wird und zusammen mit diesem den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

³ Die Erstellung eines zweiteiligen Kotierungsprospekts ist an die folgenden Bedingungen gebunden:

1. zumindest die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand deren die fehlenden Angaben ermittelt werden, werden im Kotierungsprospekt sowie in der «[Offiziellen Mitteilung](#)» genannt;
2. in der «[Offiziellen Mitteilung](#)» wird auf den Umstand, dass die fehlenden Angaben spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden (inkl. Form der Veröffentlichung), hingewiesen;
3. der Zusatz wird zusammen mit dem Kotierungsprospekt den interessierten Anlegern kostenlos abgegeben, und auf diesen Umstand wird auch in der «[Offiziellen Mitteilung](#)» hingewiesen;
4. der Kotierungsprospekt wird als «Kotierungsprospekt» und nicht als «vorläufiger Kotierungsprospekt» bezeichnet, da er mit Veröffentlichung des Zusatzes automatisch zum endgültigen Kotierungsprospekt wird;
5. der Zusatz enthält nebst den Informationen zum Emissionspreis und Emissionsvolumen die Erklärung, dass der Kotierungsprospekt zusammen mit dem Zusatz den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

⁴ Der Zusatz muss spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss mit denselben Mitteln erfolgen wie die Veröffentlichung des Kotierungsprospekts.

Art. 30 Form der Veröffentlichung

¹ Der Kotierungsprospekt muss in einer der folgenden Formen während 12 Monaten nach der Kotierung bei Beteiligungsrechten, während der gesamten Laufzeit oder bis Verfall bei anderen Arten von Effekten, veröffentlicht werden:

1. kostenlose Abgabe und Zustellung in gedruckter und broschierter oder gebundener Form am Sitz des Emittenten und bei den Finanzinstituten, welche die Effekten platzieren;
2. elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten und gegebenenfalls auf der Webseite der die Effekten platzierenden Finanzinstitute. Die Dokumente müssen kostenlos aufgerufen werden können.

² Besteht ein Kotierungsprospekt aus zwei Teilen und/oder enthält er Angaben in Form eines Verweises, können die den Kotierungsprospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden, wenn sie kostenlos abgegeben und zugestellt bzw. bei elektronischer Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Dokument ist anzugeben, wo die anderen, früher oder gleichzeitig veröffentlichten Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Kotierungsprospekt bilden.

³ Wortlaut und Gestaltung des veröffentlichten Kotierungsprospekts müssen jederzeit übereinstimmen mit der jeweils ursprünglichen Fassung, die vom Regulatory Board genehmigt wurde.

⁴ Das Regulatory Board behält sich vor, genehmigte und veröffentlichte Kotierungsprospekte sowie weitere emittenten- und effektenbezogene Informationen in geeigneter Form über ein elektronisches System zur Verfügung zu stellen.

Art. 31 Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Der Kotierungsprospekt muss spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

² Falls zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kotierungsprospekts oder eines gleichwertigen Informationsdokuments gemäss Art. 33 Ziff. 1 und dem Tag der Kotierung wesentliche Änderungen zu den im Kotierungsprospekt oder gleichwertigen Informationsdokument enthaltenen Informationen eintreten, sind die Anleger mittels «[Offizieller Mitteilung](#)» darüber zu informieren.

³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Effekten mit provisorischer Zulassung zum Handel.

Art. 32 Gestaltung

¹ Die Gestaltung des Kotierungsprospekts muss dem sachkundigen Anleger das Urteil über die Qualität des Emittenten und die Eigenschaften der Effekten (Art. 1 und 27) erleichtern.

² Im Rahmen des Grundsatzes von Art. 32 Abs. 1 ist der Emittent in der Gestaltung frei. Das Regulatory Board kann jedoch verlangen, dass wichtige Angaben zur Information der Anleger an prominenter Stelle hervorgehoben werden.

³ Der Kotierungsprospekt darf keine aufdringlichen Anpreisungen und Darstellungen enthalten.

Art. 33 Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts

Auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts kann verzichtet werden:

1. falls im Hinblick auf die Kotierung der betreffenden Effekten ein Kotierungsprospekt oder ein im Sinne des Kotierungsreglements einem Kotierungsprospekt gleichwertiges Informationsdokument veröffentlicht wurde, welches den allgemeinen Prospektgrundsätzen von Art. 27 ff. entspricht und die Angaben gemäss Art. 28 enthält, sofern dessen Veröffentlichung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt; oder
2. für die Kotierung von Effekten, die
 - a. über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet weniger als 10% der Effekten derselben Gattung ausmachen, die bereits kotiert sind;
 - b. im Austausch für bereits an SIX Swiss Exchange kotierte Effekten derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Effekten keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
 - c. bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Effekten oder infolge der Ausübung von mit anderen Effekten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind;
 - d. anlässlich einer Übernahme mittels eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - e. anlässlich einer Fusion angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - f. bestehenden Inhabern von Effekten unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Effekten derselben Gattung wie die Effekten, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie diejenigen, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
 - g. durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung oder Beschäftigten angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Ef-

Effekten, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

Art. 34 Kürzung des Kotierungsprospekts

¹ Der Kotierungsprospekt kann gekürzt werden, sofern Effekten des Emittenten bereits kotiert sind und die neuen Effekten den Inhabern aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden.

² Diese Kürzungsmöglichkeit ist ausgeschlossen, sofern die Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt zur Anwendung kommt.

³ Zur Kürzung des Kotierungsprospekts können die im entsprechenden Schema mit «*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 35 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)

¹ Angaben können in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente («Referenzdokumente») in den Kotierungsprospekt aufgenommen werden.

² Der Emittent muss sicherstellen, dass diese Referenzdokumente die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Angaben enthalten.

³ Wird auf ein Referenzdokument verwiesen, dessen Informationen am Tag, auf welchen der Kotierungsprospekt datiert ist, in wesentlichen Punkten nicht mehr aktuell sind oder dem letzten Stand entsprechen, so ist im Kotierungsprospekt auf diesen Umstand hinzuweisen und die aktualisierten Informationen sind anzufügen. Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Kotierungsprospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden, welche Teile für die Anleger relevant sind.

⁴ Es kann auf folgende Referenzdokumente verwiesen werden:

1. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
2. Berichte des Revisionsorgans und Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
3. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Transaktion erstellt worden sind, wie z.B. einer Fusion oder Abspaltung;
4. zu einem früheren Zeitpunkt vom Regulatory Board genehmigte und veröffentlichte Dokumente und Kotierungsprospekte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsgesuchs nicht älter als 12 Monate sind;
5. Informationen, die an Inhaber von Effekten zugestellt wurden.

⁵ In Form eines Verweises in den Kotierungsprospekt aufzunehmende Referenzdokumente müssen dem Regulatory Board gleichzeitig mit dem Kotierungsprospekt zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁶ Das Referenzdokument muss zusammen mit dem aktuellen Kotierungsprospekt zeitgerecht, ungehindert, ohne Interessensnachweis und kostenlos bezogen werden können. Der Emittent hat die nötigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Dokumente in physischer Form an einer zentralen Stelle angefordert bzw. elektronisch abgerufen werden können. Der Kotierungsprospekt hat ferner an prominenter Stelle einen Hinweis auf das Referenzdokument mit der entsprechenden Bezugsmöglichkeit zu enthalten.

Art. 36 Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben

Das Regulatory Board kann gestatten, dass bestimmte Angaben im Kotierungsprospekt nicht aufgenommen werden müssen, wenn es der Auffassung ist, dass

1. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde, vorausgesetzt, dass die Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine Beurteilung der Qualität des Emittenten und der Eigenschaften der Effekten wesentlich sind, irregeführt werden; oder

2. die entsprechende Information nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet ist, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen; oder
3. die zu kotierenden Effekten an einer anderen, von der FINMA überwachten Börse gehandelt werden und die periodische Berichterstattung des Emittenten während der letzten drei Jahre den in Art. 49 ff. niedergelegten Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.

2 «Offizielle Mitteilung»

Art. 37 Grundsatz (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 38 Form der Veröffentlichung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 39 Zeitpunkt der Veröffentlichung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 40 Inhalt des Kotierungsinserats (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 40a «Offizielle Mitteilung»

¹ Der Emittent muss eine «[Offizielle Mitteilung](#)» publizieren.

² Die «[Offiziellen Mitteilung](#)» hat den Zweck, die Anleger aufmerksam zu machen auf:

1. die beantragte Kotierung bzw. Transaktion;
2. die Möglichkeiten zum kostenlosen Bezug des Kotierungsprospekts (inkl. Angabe, wo dieser in gedruckter Form erhältlich bzw. elektronisch aufgerufen werden kann);
3. einen allfälligen Zusatz zum Kotierungsprospekt gemäss Art. 29;
4. allfällige wesentliche Änderungen gemäss Art. 31 Abs. 2.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

Art. 40b Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Die «[Offizielle Mitteilung](#)» muss spätestens vor Handelsbeginn am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

² Eine «[Offizielle Mitteilung](#)» gemäss Art. 31 Abs. 2 ist bis spätestens 08.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am Tag der Kotierung zu veröffentlichen.

3 Weitere Publizitätspflichten

Art. 41 Auflage von Informationsdokumenten

Das Regulatory Board kann verlangen, dass Informationsdokumente, welche die Stellung der Anleger betreffen (z.B. Expertisen, Trust Deeds und wichtige Verträge), zur Einsicht der Anleger in einer Form gemäss Art. 30 zur Verfügung gestellt werden.

C Kotierungsverfahren

Art. 42 Kotierungsgesuch

Die Kotierung von Effekten an SIX Swiss Exchange erfolgt auf Gesuch hin.

Art. 43 Einreichung des Kotierungsgesuchs

¹ Das Kotierungsgesuch muss von einem anerkannten Vertreter (Gesuchsteller) schriftlich bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

² Wer den Nachweis erbringt, dass er über die vom Regulatory Board vorgeschriebene, erforderliche Sachkunde verfügt, kann bei SIX Exchange Regulation ein Gesuch um Registrierung als anerkannter Vertreter einreichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

Art. 44 Inhalt des Kotierungsgesuchs

¹ Das Kotierungsgesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben, einen Antrag betreffend den vorgesehenen ersten Handelstag sowie einen Hinweis auf die beigelegten, durch das Regulatory Board vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen zu enthalten.

² Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)
- Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products (RLVETP)

Art. 45 Emittentenerklärung

Vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen:

1. dass seine dafür verantwortlichen Organe mit der Kotierung einverstanden sind;
2. dass Kotierungsprospekt und «[Offizielle Mitteilung](#)» (sofern diese erforderlich sind) im Sinne des Kotierungsreglements vollständig sind;
3. dass sich seit der Veröffentlichung des Kotierungsprospekts keine wesentlichen Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten ergeben haben;
4. dass er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglemente und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung von SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung ist;
5. dass er die Kotierungsgebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- [Zustimmungserklärung](#)

Art. 46 Prüfung des Kotierungsgesuchs

Das Regulatory Board prüft das Kotierungsgesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Art. 47 Entscheid

¹ Das Regulatory Board heisst das Kotierungsgesuch gut, wenn die im Kotierungsreglement niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutheissung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

² Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt es das Kotierungsgesuch vorläufig oder endgültig ab.

³ Die Kotierung stellt kein Werturteil über die Effekten oder den Emittenten dar.

⁴ Der Entscheid des Regulatory Board wird schriftlich mitgeteilt. Er enthält auch einen Hinweis auf den regulatorischen Standard, gemäss welchem die betroffenen Effekten kotiert oder gegebenenfalls den Handelsplatz, auf welchem die betroffenen Effekten gehandelt werden sollen (Art. 3).

Art. 48 Vorentscheid

Der Gesuchsteller kann einen Vorentscheid des Regulatory Board verlangen.

III Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

A Periodische Berichterstattung

Art. 49 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Emittent ist verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)

Art. 50 Zwischenberichterstattung

¹ Der Emittent kotierter Beteiligungsrechte ist verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen ist freiwillig. Sofern aber Quartalsabschlüsse veröffentlicht werden, hat deren Erstellung nach denselben Vorgaben wie für Halbjahresabschlüsse zu erfolgen.

³ Eine Pflicht zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen besteht nicht.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 51 Rechnungslegungsstandards

Jahres- und Zwischenabschlüsse sind in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

B Weitere Informationspflichten

Art. 52 Unternehmenskalender

¹ Der Emittent ist verpflichtet, anlässlich der Kotierung sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

² Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen für die Anleger bedeutenden Termine des Emittenten, insbesondere die Generalversammlung und die Publikationsdaten des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse sowie der dazugehörigen Berichte, enthalten.

³ Der Emittent ist verpflichtet, den aktuellen Weblink zum Unternehmenskalender auf der Webseite des Emittenten SIX Exchange Regulation zu melden. Diese kann den Weblink elektronisch veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 53 Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.

² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

³ Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 54 Bekanntgabeaufschub

¹ Der Emittent kann die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache aufschieben, wenn

1. die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; und
2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.

² Der Emittent muss gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Bekanntgabeaufschubs gewährleistet ist. Tritt ein Informationsleck auf, ist der Markt gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizitätspflicht umgehend über die Tatsache zu informieren.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 55 Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte

¹ Der Emittent macht jede Änderung der mit den kotierten Effekten verbundenen Rechte rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung bekannt, sodass für die Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

² Der Emittent hat die Änderungen SIX Exchange Regulation zu melden.

³ Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 56 Offenlegung von Management-Transaktionen

¹ Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

² Emittenten, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden.

³ Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.

Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

⁴ Die Meldung an den Emittenten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der meldepflichtigen Person;
2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
4. Art der Transaktion;
5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
6. Gesamtwert der Transaktion;
7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;
8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.

⁵ Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.

⁶ SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Management-Transaktionen (RLMT)

IV Sistierung des Handels und Dekotierung

Art. 57 Sistierung des Handels

SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten, dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 58 Dekotierung

¹ Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

1. auf begründetes Gesuch eines Emittenten hin, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Es kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Bedingung machen. In jedem Fall ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen, dass seine dafür verantwortlichen Organe der Dekotierung zustimmen;
2. steht die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage oder ist bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;

3. wenn gemäss Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist;
4. wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind;
5. wenn die in Art. 26 genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.

² Erfüllt das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 nicht, so fordert SIX Exchange Regulation den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet das Regulatory Board die Dekotierung ein.

³ Das Regulatory Board berücksichtigt bei seinem Verfahren allfällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- [Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren \(Revisionsaufsichtsgesetz, RAG\)](#)

V Sanktionen

Art. 59 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit für die Einleitung und die Durchführung eines Sanktionsverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Verfahrensordnung.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)

Art. 60 Verstösse durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannten Vertreter

Verstösst der Emittent, der Sicherheitsgeber oder der anerkannte Vertreter nach Art. 43 gegen die Pflichten dieses Reglements, der Zusatzreglemente oder ihrer Ausführungserlasse (insb. gegen Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Informationspflichten) bzw. stellt er deren Einhaltung nicht sicher, kann eine Sanktion ausgesprochen werden.

Art. 61 Sanktionen

¹ Gegen Emittenten, Sicherheitsgeber und anerkannte Vertreter können folgende Sanktionen – gegebenenfalls auch kumulativ - ausgesprochen werden:

1. Verweis;
2. Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz);
3. Sistierung des Handels;
4. Dekotierung oder Umteilung unter einen anderen regulatorischen Standard;
5. Ausschluss von weiteren Kotierungen;
6. Entzug der Anerkennung.

² Das zuständige Organ zieht bei der Festsetzung der Sanktion namentlich die Schwere des Verstosses und des Verschuldens in Betracht. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe berücksichtigt das zuständige Organ zusätzlich auch die Sanktionsempfindlichkeit des Betroffenen.

VI Rechtsmittel

Art. 62 Grundsatz

¹ Rechtsmittel in Sanktionsverfahren richten sich nach der Verfahrensordnung.

² Emittenten und Sicherheitsgeber im Sinne des Kotierungsreglements können Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weiterziehen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz können ihrerseits innert 20 Börsentagen an das Schiedsgericht von SIX Swiss Exchange weitergezogen werden.

³ Aktionäre können Entscheide betreffend Dekotierungsgesuche von Emittenten innert 20 Börsentagen nach Veröffentlichung auf der Webseite von SIX Exchange Regulation bei der Beschwerdeinstanz anfechten, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben. Der Dekotierungsentscheid kann von Aktionären nur hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag angefochten werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts von SIX Swiss Exchange ist ausgeschlossen.

⁴ Entscheide betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten gemäss Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 2, sanktionsweise ausgesprochene Dekotierungen sowie Dekotierungen von kollektiven Kapitalanlagen können von Aktionären nicht angefochten werden.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)
- [Mitglieder der Beschwerdeinstanz](#)
- [Mitglieder der Sanktionskommission](#)
- [Handelsreglement von SIX Swiss Exchange](#)

VII Gebührenregelung

Art. 63 Gebühren

¹ Für die Kotierung von Effekten und die Aufrechterhaltung der Kotierung sowie Sanktions- und Beschwerdeverfahren werden Gebühren gemäss Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO) und Gebührenordnung RegOrg (GebOR)) erhoben.

² Wenn ein Emittent die fälligen Gebühren für die Zulassung zum Handel, die Kotierung oder die Aufrechterhaltung der Kotierung nicht bezahlt, können weitere Zulassungen zum Handel oder Kotierungen von Effekten desselben Emittenten verweigert werden. Andere Emittenten desselben Konzerns können verpflichtet werden, vorgängig zur Zulassung zum Handel oder Kotierung einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten.

³ SIX Swiss Exchange, SIX Exchange Regulation, das Regulatory Board und seine Ausschüsse, die Sanktionskommission und die Beschwerdeinstanz können für ihre Tätigkeit einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

⁴ SIX Swiss Exchange, SIX Exchange Regulation, das Regulatory Board und seine Ausschüsse, die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht können für ihre Tätigkeit nach Aufwand Gebühren erheben, sofern nicht eine anderweitige Tarifposition gemäss Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO) und/oder Gebührenordnung RegOrg (GebOR)) besteht.

⁵ SIX Swiss Exchange erlässt die auf ihren Handelsplatz anwendbare Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO).

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)
- Gebührenordnung RegOrg (GebOR)

VIII Ergänzende Sonderbestimmungen

Art. 64 Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die nachfolgend geregelten Spezialfälle ergänzend bzw. alternativ zu den Art. 1-63.

A Investmentgesellschaften

Art. 65 Definition

¹ Investmentgesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften des schweizerischen Obligationenrechts, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

² Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften bzw. direkt oder indirekt getätigte Anlagen unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so fällt sie nicht unter diese Definition.

³ Ebenfalls nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) verfügen.

Siehe hierzu auch:

- [Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen \(Kollektivanlagengesetz, KAG\)](#)

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 66 Dauer

Art. 11 ist für Investmentgesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 67 Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten oder einer im Kotierungsprospekt sowie in der «[Offiziellen Mitteilung](#)» bezeichneten Stelle in der Schweiz bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

Art. 68 Domizil im Ausland

Investmentgesellschaften mit Domizil im Ausland, welche gemäss schweizerischem Kollektivanlagerecht keine Bewilligung zum Vertrieb benötigen, müssen nachweisen, dass die Investoren ihre Mitwirkungs- und Vermögensrechte effektiv in einem dem schweizerischen Aktienrecht gleichwertigen Ausmass wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 69 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema B vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema B bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema B

Art. 70 Orientierung über Risiken

¹ In jeder im Hinblick auf die Kotierung erfolgenden Veröffentlichung (insbesondere im Kotierungsprospekt und in der «Offiziellen Mitteilung») ist auf die spezifischen Risiken bei Investmentgesellschaften an prominenter Stelle hinzuweisen.

² Als Risiken bei Investmentgesellschaften gelten namentlich die mit der Anlagepolitik, den gewählten Anlageinstrumenten und den Anlagetechniken verbundenen Risiken sowie die mit der Bewertung schwer bewertbarer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten.

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 71 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 72 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 73 Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value)

Der aktuelle Wert (Innerer Wert, Net Asset Value) der Effekten ist in regelmässigen Abständen jedoch mindestens quartalsweise zu veröffentlichen, wobei das Regulatory Board die Häufigkeit und die Art und Weise der Veröffentlichung im konkreten Einzelfall festlegen kann.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP)

Art. 74 Bewertung schwer bewertbarer Anlagen

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind besondere, vom Regulatory Board festgelegte Offenlegungsanforderungen einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema B

Art. 75 Einhaltung der Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 76 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung innerhalb von fünf Börsentagen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Exekutivorgan des Emittenten gemäss Art. 55 SIX Exchange Regulation zu melden und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

B Immobiliengesellschaften

Art. 77 Definition

¹ Immobiliengesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

² Können die in Art. 77 Abs. 1 festgelegten Kriterien über mehr als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht mehr erfüllt werden, so kann das Regulatory Board den entsprechenden Emittenten unter einen anderen regulatorischen Standard stellen.

³ Nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss KAG verfügen.

Siehe hierzu auch:

- [Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen \(Kollektivanlagengesetz, KAG\)](#)

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 78 Dauer

Art. 11 ist für Immobiliengesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 79 Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten sowie auf dessen Webseite bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 80 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema C vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema C bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema C

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 81 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema C
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 82 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 83 Einhaltung der Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 84 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung innerhalb von fünf Börsentagen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Exekutivorgan des Emittenten gemäss Art. 55 SIX Exchange Regulation zu melden und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

C Gesellschaften des Domestic Standard (aufgehoben)

1 Voraussetzungen für die Kotierung (aufgehoben)

Art. 85 Dauer (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 86 Jahresabschlüsse (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 87 Kapitalausstattung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 88 Streuung (aufgehoben)

(aufgehoben)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung (aufgehoben)

Art. 89 Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

D Hinterlegungsscheine

Art. 90 Definitionen

¹ Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements sind handelbare Zertifikate, die stellvertretend für hinterlegte Beteiligungsrechte ausgegeben werden und die (indirekte) Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der hinterlegten Beteiligungsrechte ermöglichen.

² Die hinterlegten Beteiligungsrechte werden Basisaktien genannt.

³ Emittent ist, sofern nicht anders bezeichnet, der Emittent der Basisaktien.

⁴ Der Emittent der Hinterlegungsscheine wird als Depositär bezeichnet.

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 91 Anforderungen an den Emittenten

Die Anforderungen an den Emittenten der Basisaktien richten sich nach Art. 10-16.

Art. 92 Anforderungen an den Depositär

¹ Der Depositär muss wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. der Depositär ist dem schweizerischen Bankengesetz (BankG) oder als Effektenhändler dem Börsengesetz (BEHG) unterstellt;
2. der Depositär ist einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellt.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Depositärs beigebracht werden.

Siehe hierzu auch:

- [Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen \(Bankengesetz, BankG\)](#)
- [Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel \(Börsengesetz, BEHG\)](#)

Art. 93 Treuhänderisches Halten der Basisaktien

Der Hinterlegungsvertrag muss vorsehen, dass die Basisaktien vom Depositär treuhänderisch (oder über ähnliche Vereinbarungen gemäss dem anwendbaren Recht) für die an den entsprechenden Hinterlegungsscheinen berechtigten Investoren gehalten und in deren Interesse sämtliche mit den Basisaktien verbundenen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte durch den Depositär wahrgenommen werden.

Art. 94 Anforderungen an die Hinterlegungsscheine

¹ Die Art. 17-26 sind sinngemäss auf die Hinterlegungsscheine anwendbar.

² Die Anforderungen an die Streuung gemäss Art. 19 beziehen sich auf die Gattung der zu kotierenden Hinterlegungsscheine.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Streuung (RLST)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 95 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema D für Hinterlegungsscheine vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema D bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema D

Art. 96 Kürzung des Kotierungsprospekts

In Abweichung von Art. 34 kann der Kotierungsprospekt in den folgenden Fällen gekürzt werden:

1. sofern Hinterlegungsscheine für dieselben Basisaktien bereits an SIX Swiss Exchange kotiert sind und die neuen Hinterlegungsscheine den Inhabern der bereits kotierten Hinterlegungsscheine aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden;
2. bei der Kotierung von an die Inhaber der Hinterlegungsscheine ausgegebenen Optionen sowie von Wandel- oder Optionsanleihen, wenn sich die Options- oder Wandelrechte auf bereits an SIX Swiss Exchange kotierte Hinterlegungsscheine für Basisaktien des Emittenten beziehen.

Art. 97 Kotierungsinserat (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 98 Emittentenerklärung

Im Zusammenhang mit der Kotierung von Hinterlegungsscheinen hat auch der Emittent der Basisaktien eine Erklärung im Sinne von Art. 45 abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- [Zustimmungserklärung](#)

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 99 Grundsatz

Der Emittent ist dafür verantwortlich, dass die Informationspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfüllt werden.

Art. 100 Management-Transaktionen

Die Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 56 ist nicht erforderlich.

Art. 101 Informationen zur Corporate Governance

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance ist nicht anwendbar.

Art. 102 Zwischenberichterstattung

Die Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich.

Art. 103 Laufende Meldepflichten

Die Informationspflichten während der Kotierung richten sich für den Emittenten der Hinterlegungsscheine und die Basisaktien sinngemäss nach Titel III («Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung»), soweit sie nicht durch dieses Titel VIII, Kapitel D abgeändert worden sind.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 104 Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag

Den Depositär oder den Hinterlegungsvertrag betreffende Änderungen müssen SIX Exchange Regulation gleichzeitig mit der Information an die Inhaber der Hinterlegungsscheine gemeldet werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

E Kollektive Kapitalanlagen

Art. 105 Definition

Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kotierungsreglements sind Anteile (oder Aktien) in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss KAG der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus einer Bewilligung bedürfen.

Siehe hierzu auch:

- [Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen \(Kollektivanlagengesetz, KAG\)](#)

Art. 106 Ausführende Bestimmungen

SIX Swiss Exchange kann für bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Immobilienfonds, Exchange Traded Funds) ausführende Handelsbestimmungen erlassen.

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 107 Dauer

Art. 11 ist für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

Art. 108 Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile

¹ Zusätzlich zum Erfordernis von Art. 19 müssen kollektive Kapitalanlagen zum Zeitpunkt der Kotierung grundsätzlich ein Vermögen von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.

² Von diesen Erfordernissen wird abgesehen, wenn ein SIX Swiss Exchange-Teilnehmer sich gegenüber SIX Swiss Exchange verpflichtet, in den entsprechenden Effekten für einen Markt zu sorgen (Market Maker).

³ SIX Swiss Exchange kann betreffend Market Making in ihrem Handelsreglement und der gegebenenfalls anwendbaren SIX Swiss Exchange-Weisung ausführende Bestimmungen erlassen.

Siehe hierzu auch:

- [Handelsreglement von SIX Swiss Exchange](#)

Art. 109 Verfügung der FINMA

Die Kotierung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen setzt voraus:

1. Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen:
Eine Genehmigung durch die FINMA gemäss KAG sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung;
2. Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:
Das Vorliegen einer Genehmigung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung.

Siehe hierzu auch:

- [Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen \(Kollektivanlagengesetz, KAG\)](#)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 110 Kotierungsprospekt

¹ Im Hinblick auf die Kotierung ist als Kotierungsprospekt im Sinne von Art. 27 die aktuellste Fassung des bei der FINMA im Rahmen der Genehmigung der kollektiven Kapitalanlage gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) eingereichten Prospekts einzureichen.

² (aufgehoben)

³ (aufgehoben)

Art. 111 Emittentenerklärung

¹ In Ergänzung zu Art. 45 hat der Emittent von kollektiven Kapitalanlagen mit der Gesuchstellung zu erklären, dass er mit der elektronischen Veröffentlichung der gemäss Art. 55 zu meldenden Angaben einverstanden ist.

² Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einer Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bedürfen, ist die Erklärung gemäss Art. 45 durch den Emittenten bzw. den Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 123 ff. KAG abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- [Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen \(Kollektivanlagengesetz, KAG\)](#)

Art. 112 Kotierungsinserat (aufgehoben)

(aufgehoben)

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 113 Jährliche und Zwischenberichterstattung

Der Inhalt der einzureichenden Jahres- und Halbjahresabschlüsse richtet sich nach den auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113a Management-Transaktionen

Transaktionen mit Beteiligungen von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterliegen nicht der Meldepflicht gemäss Art. 56.

IX Schlussbestimmungen

A Inkrafttreten

Art. 114 Inkrafttreten

Das Kotierungsreglement wurde von der FINMA am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften vom 1. November 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Immobiliengesellschaften vom 18. Dezember 2000, das Zusatzreglement für die Kotierung im Segment «SWX Local Caps» vom 29. März 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen vom 14. Dezember 2006 sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen vom 1. November 2006.

B Übergangsbestimmungen

Art. 115 Bisher kotierte Effekten

¹ Die bisher an der SIX Swiss Exchange kotierten Effekten bleiben weiterhin kotiert.

² Sämtliche Vorschriften dieses Kotierungsreglements sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch auf Emittenten bereits kotierter Effekten anwendbar, soweit in den Übergangsbestimmungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 116 Hängige Kotierungs- und Sanktionsverfahren

¹ Laufende Verfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.

² Auch Sanktionsverfahren, die erst nach Inkrafttreten dieses Kotierungsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.

Art. 117 Periodische Berichterstattung

Emittenten bereits kotierter Effekten müssen einen Zwischen- und Jahresabschluss gemäss Art. 49 erstmals für das Geschäftsjahr, beginnend am oder nach dem 1. Juli 2009, veröffentlichen.

C Revisionen

Art. 118 Revisionen

- ¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 45 und 108, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
- ² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt, tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.
- ³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 12. November 2010 erlassene Revision von Art. 56, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 22. November 2010 genehmigt, tritt am 1. April 2011 in Kraft.
- ⁴ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision der Art. 21, 24, 29, 30, 31, 35, 36, 45, 50, 52, 55, 58, 62, 63, 67, 70, 76, 84, 109 und 116, die Aufhebung der Art. 37 bis 40, 97 und 112 sowie der Erlass von Art. 40a, 40b und 113a von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. Dezember 2013 genehmigt, treten am 1. März 2014 in Kraft.
- ⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision der Art. 3, 15 und 19, die Aufhebung der Art. 85 bis 89 sowie der Erlass von Art. 9a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 9. Juni 2015 genehmigt, treten am 1. August 2015 in Kraft.
- ⁶ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 3 und 47 per 1. April 2016.
- ⁷ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. November 2016 erlassene Revision von Art. 110 sowie der Erlass von Art. 8a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 20. Januar 2017 genehmigt, treten am 1. Mai 2017 in Kraft.
- ⁸ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 erlassene Revision von Art. 5, 6, 43, 57 und 63, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 30. April 2018 genehmigt, tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
- ⁹ Der mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 neu erlassene Art. 8b, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 8. Mai 2018 genehmigt, tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.